



17.11.
 17.11.11

Umwelt und Forsten - Postfach 3180 - 55021 Mainz

An die
 Bezirksregierung Koblenz
 - Forstdirektion -
 56002 Koblenz

Bezirksregierung Trier
 - Forstdirektion -
 54203 Trier

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
 - Forstdirektion -
 67402 Neustadt

Forstliche Versuchsanstalt
 Rheinland-Pfalz
 Abt. E KomMa
 55425 Waldalgesheim

Forstliches Bildungszentrum
 Rheinland-Pfalz
 57627 Hachenburg

F o r s t ä m t e

Ministerium für Umwelt und Forsten

Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz
 Telefon-Durchwahl : (06131) 16 5958
 Telefax : (06131) 16 5926

Geschäftszeichen 10522.6667
 Datum 13.10.1999
 Bearbeiter Herr Senfter
 Datei Name Gefstoff

OZ 9.13

Umsetzung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
 hier: Betriebsanweisungen gemäß § 20 GefStoffV

Anlage

In der Vergangenheit wurden die Forstämter von den zuständigen Sicherheitsingenieuren um die Erfassung und Meldung aller dort in Gebrauch befindlichen Gefahrstoffe gebeten.

Zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung, wurde anhand der eingegangenen Meldungen zwischenzeitlich von den Sicherheitsingenieuren ein Gefahrstoffkataster erstellt und die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe bei den Herstellern bzw. Vertreibern angefordert. Mittels dieser Sicherheitsdatenblätter wurden dann die gemäß § 20 GefStoffV erforderlichen Betriebsanweisungen erstellt und in einer Übersichtsliste zusammengefasst.

Zweck der Betriebsanweisung ist die umfassende Information der Beschäftigten vor der Anwendung eines Gefahrstoffes über:

- Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen
- Verhalten im Gefahrfall
- Erste Hilfe
- sachgerechte Entsorgung

Die Bestellung der erforderlichen Betriebsanweisungen durch die Forstämter erfolgt anhand der anliegenden Übersichtsliste durch das Ankreuzen der Zeile des im jeweiligen Forstbetrieb verwendeten Gefahrstoffes und anschließende Weiterleitung an den bei der Zentralstelle der Forstverwaltung ansässigen Sicherheitsingenieur

Die vorliegende Betriebsanweisung ist als **Musterbetriebsanweisung** zu verstehen und ggf. um spezielle Angaben **durch den Forstbetrieb zu ergänzen** (z.B. falls ein spezielles Arbeitsverfahren eingesetzt wird, Nennung eines Ersthelfers, Telefonnummer des Notarztes, spezielle Entsorgung im Betrieb usw.).

II

Da der Unternehmer zur Einhaltung der Gefahrstoffverordnung verpflichtet ist, wurden die einzelnen Schritte der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung in der Landesforstverwaltung zwischen dem Ministerium, den Sicherheitsingenieuren und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz abgestimmt. Aus Fürsorgepflicht gegenüber den Bediensteten der Landesforstverwaltung ist künftig daher folgendes Verfahren bei der Beschaffung und dem Einsatz von Gefahrstoffen zu beachten:

1. Ermittlungspflicht durch den Forstbetrieb

Hersteller von Gefahrstoffen dürfen diese nur in Verkehr bringen, wenn sie als solche durch das jeweilige Gefahrensymbol gekennzeichnet sind.

Bevor Stoffe und Zubereitungen eingesetzt werden, muss geprüft werden, ob es sich um Gefahrstoffe handelt. Dies erfolgt anhand der Kennzeichnung auf der Verpackung oder in einer beigefügten Mitteilung des Herstellers (Beipackzettel).

Primär ist zu prüfen, ob weniger gefährliche Ersatzstoffe verwendet werden können.

2. Überwachungspflicht durch den Forstbetrieb

Ist das Auftreten gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz (z.B. Werkstatt FTS) nicht sicher auszuschließen, ist zu ermitteln, ob die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) oder die Auslöseschwelle sicher eingehalten werden.

Erforderliche Messungen dürfen nur von anerkannten Meßstellen durchgeführt werden ggf. wenden sich die Forstämter zuvor an den zuständigen Sicherheitsingenieur.

3. Rangfolge von Schutzmaßnahmen im Forstbetrieb

- a) Das Arbeitsverfahren ist grundsätzlich so zu gestalten, daß keine Gefahrstoffe frei werden.
- b) Ist das nicht möglich, sind Gefahrstoffe an der Austrittsstelle ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu erfassen und zu entsorgen.
- c) Ist die Erfassung nicht möglich, sind Lüftungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Hat sich die Sicherheitstechnik weiterentwickelt, ist das Arbeitsverfahren dem Stand der Technik anzupassen.
- e) Kann durch die vorgenannten Maßnahmen ein sicherer Schutz der Mitarbeiter nicht garantiert werden, hat der Forstbetrieb eine wirksame und geeignete persönliche Schutzausrüstung sowie eine Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

4. Betriebsanweisung des Forstbetriebes

Ist die Verwendung eines Gefahrstoffes unumgänglich, muss

- die jeweilige Betriebsanweisung dem Forstbetrieb vorliegen
- anderenfalls die Betriebsanweisung vom Sicherheitsingenieur angefordert werden
- die Betriebsanweisung ggf. um spezielle Angaben ergänzt werden
- dem Beschäftigten vor dem Einsatz des Gefahrstoffes die jeweilige Betriebsanweisung ausgehändigt und ggf. erläutert werden.

Durch Wahl eines ungefährlichen Ersatzstoffes kann sich die Notwendigkeit einer Betriebsanweisung erübrigen.

5. Gesundheitliche Überwachung im Forstbetrieb

Wird am Arbeitsplatz bei der Verwendung von Gefahrstoffen die Auslöseschwelle oder die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) nicht sicher eingehalten ist eine Vorsorgeuntersuchung des bzw. der Beschäftigten zu veranlassen.

6. Beschäftigungsbeschränkungen im Forstbetrieb

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind insbesondere die Beschäftigungsbeschränkungen nach

- dem Mutterschutzgesetz (§§ 3 und 4)
 - der Mutterschutz-Richtlinienverordnung (§§ 4 und 5)
 - dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 22)
- zu beachten.

7. Beratung des Forstbetriebes durch den Sicherheitsingenieur

Sollte sich im Forstbetrieb das Erfordernis der

- Erstellung weiterer d.h. bisher nicht vorliegender Betriebsanweisungen
- Beratung zur Überwachungspflicht (z.B. orientierende Messung)
- Beratung zur Sicherheitstechnik

ergeben, erfolgt dies durch den jeweiligen Sicherheitsingenieur.

8. Ergänzender Hinweis für den Forstbetrieb

Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes besteht das vorrangige Ziel der Landesforstverwaltung, den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Auf die für den Staatswald **verbindlich vorgeschriebenen** Inhalte der Schreiben

- des MinLWF vom 16. Januar 1989 Az. 737-6491 (mit 2 Anlagen)

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald -

- des MUF vom 8. September 1999 Az. 10523b-6452

- Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden im Staatswald -

wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz sowie der Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz empfehlen darin ihren Mitgliedern ebenso zu verfahren.

Schlußbestimmung

Dieses Rundschreiben ergeht in Abstimmung mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sowie im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat bei der Landesforstverwaltung und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz (KAV), der seinen waldbesitzenden Mitgliedern dringend empfiehlt, hiernach zu verfahren.

Den Forstämtern wird dieses Rundschreiben als e-mail mit Anlagen durch das ZeBIT unmittelbar zur Verfügung gestellt. Abdrucke für die staatlichen und kommunalen Revierleiter, Sachbearbeiter usw. sowie für die Personalräte sind von der Dienststelle in der erforderlichen Anzahl selbst herzustellen und unter der Registernummer 9.13 im Grünen Ordner aufzubewahren.

Im Auftrag



(Alexander Senfter)